

Zahl: 850000-2023

## K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hat in seiner Sitzung am 18. September 2023 folgende Änderung der

### WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

vom 15. Juni 2021 / 15. September 2022 für die öffentliche Gemeindewasserleitung St. Leonhard am Forst der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschließen:

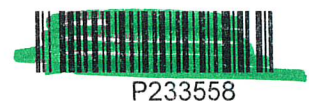
#### § 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 45,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	45,00	135,00
7	45,00	315,00
12	45,00	540,00
17	45,00	765,00

#### § 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **Euro 2,10** festgesetzt.



§ 10  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden,  
ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

St. Leonhard am Forst, am 18. September 2023

Der Bürgermeister:



Hans-Jürgen Resel

Angeschlagen am: 19. September 2023

Abgenommen am: 04. Oktober 2023

